

Jugend- und Auszubildendenvertretung JAV

(nach BetrVG 1972, inkl. Änderungen 12/2001)

Betriebsgröße:

- Mind. 5 Arbeitnehmer unter 18 oder Azubis unter 25 Jahren

Wahlberechtigte

- Alle AN unter 18 und Azubis unter 25 Jahren

Wählbar

- Alle AN unter 25 (*Dauer der Betriebszugehörigkeit ist irrelevant*)

Größe der JAV (die JAV besteht bei...)

- 5 bis 20 der Wahlberechtigten aus einer Person,
- 21 bis 50 der Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,
- 51 bis 150 der Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,
- 151 bis 300 der Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,
- 301 bis 500 der Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern,
- 501 bis 700 der Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern,
- 701 bis 1.000 der Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern,
mehr als 1000 der Wahlberechtigten aus 15 Mitgliedern.
- Das Geschlecht das unter den Wahlberechtigten in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis in der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertreten sein, wenn diese aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

Amtszeit

- 2 Jahre (*Mitglieder, die während der Amtszeit 25 Jahre alt werden, bleiben bis Ende der Wahlperiode JAV-Mitglied*)

Jugend- und Auszubildendenversammlung

- Vor, nach oder zu sonstigen, mit dem BR abgestimmten Terminen, jeder Betriebsversammlung kann eine Jugend- und Auszubildendenversammlung stattfinden.